



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 2 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Bayerischen Rundfunks (BR24) vom 02.06.2026 und die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21.01.2026 frage ich die Staatsregierung, nutzte (falls ja, bitte mit Angabe des Datums) oder nutzt die Bayerische Polizei (Landeskriminalamt – LKA) Standortdaten von kommerziellen Anbietern von Smartphone-Apps (bitte mit Angabe der rechtlichen Grundlage, z. B. Gefahrenabwehr oder strafverfolgend – gegebenenfalls in Absprache mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft), in welchen Fällen nutzte die Staatsregierung diese Daten (bitte konkrete Nutzungsanlässe unter Benennung der jeweiligen Haushaltstitel – soweit Daten etwaig käuflich erworben wurden und werden – bezüglich der etwaig angefallenen oder abgerechneten Kosten unter Einbeziehung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration inhaltlicher, rechtlicher und haushalterischer Art) und ab wann nutzte die Staatsregierung diese Daten in diesen Angelegenheiten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Antwort zur vorliegenden Anfrage zum Plenum ist als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher habe ich die Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß Nr. 23 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (BayVSA) an die VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die vorliegende Anfrage zum Plenum nicht in einem für die Öffentlichkeit durch Drucklegung einsehbaren Teil beantwortet werden kann.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD)

ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach Nr. 2.2.4 der BayVSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Grund der VS-Einstufung ist die Gefahr, dass öffentlich einsehbare Informationen zur Verfügung stehende (kriminal-)polizeiliche und sonstige technische Vorgehensweisen zur Gefahrenabwehr oder zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gefährdet. Täter oder potenzielle Zielpersonen könnten ihr Verhalten anpassen und künftige Maßnahmen dadurch erschweren oder gar vereiteln. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des Strafverfolgungsanspruchs und die (kriminal-)polizeiliche Informationsbeschaffung außerordentlich nachteilig auswirken, da unter anderem eine eindeutige Zuordnung zu etwaigen Vorgehensweisen möglich wäre.

Neben der Preisgabe bezüglich der generellen Nutzung von entsprechenden Angeboten können andererseits insbesondere durch Informationen zu konkret genutzten Unternehmen und den genutzten Zeiträumen Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden sowie deren aktuellen Bearbeitungsschwerpunkte gezogen werden. Eine Beantwortung könnte auch fremde staatliche Akteure dazu verleiten, entsprechende Dienste anzugreifen, um die jeweiligen Datenbestände im eigenen Sinne zu manipulieren. Die erbetenen Informationen zielen im Kern auf die Offenlegung bestimmter Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im Bereich der technischen Ressourcen ab. Solche durch die Kooperation mit Unternehmen nachvollziehbare Arbeitsmethoden sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des jeweiligen (gesetzlichen) Auftrags jedoch besonders schutzwürdig.

Diese Einschätzung entspricht derjenigen der Bundesregierung (siehe BT-Drs. 21/2855).

Dieser oben dargestellten Gefahr wird durch die VS-Einstufung Rechnung getragen. Diese Informationen sind daher gemäß Nr. 2.2.4 BayVSA als VS-NfD eingestuft und werden der VS-Registratur der Verwaltung des Landtags gesondert übermittelt.